

5. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:
„Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und zum Beamten auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Das Institut bittet die humanmedizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Humanmedizin und Pharmazie sowie Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beim Institut zu bildenden Beirat berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten oder erstellten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung von Sachverständigen auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hin kontrolliert (Kontroll-Kommission).“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern.“

8. Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Minister (Senatoren) der vertragschließenden Länder.“

9. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust

Für das Land Hessen

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

– GV. NRW. 2003 S. 7.

701

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW)

Vom 17. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Land Nordrhein-Westfalen,
2. Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und
3. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Landes Nordrhein-Westfalen oder juristischer Personen nach Nummer 2 befinden, soweit sie öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nummer 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind,

soweit sie in Nordrhein-Westfalen

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben oder
2. die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, auf Dritte übertragen

und für die dadurch betroffenen Unternehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung in der Fassung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876).

§ 2

Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 1 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit anzuwenden. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit anzuwenden. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 2.

(2) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag oder die anzuwendenden Tarifverträge unter Abwägung aller Umstände in Ausübung seines Ermessens. Bei der Abwägung sind maßgeblich solche Tarifverträge zu berücksichtigen, die mindestens 25% der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen.

§ 3

Auswahl der Nachunternehmen

(1) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können.

(2) Die Bieter sind verpflichtet, bereits zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage anzugeben, welche Teile des Auftrages an Nachunternehmen weiter vergeben werden sollen.

§ 4

Angabe der Tarife

(1) Der öffentliche Auftraggeber benennt die jeweils anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

(2) Die für Arbeit zuständige oberste Landesbehörde teilt dem öffentlichen Auftraggeber die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife auf schriftliche oder elektronische Anfrage mit.

§ 5

Wertung unangemessen niedriger Angebote

Wenn bei Angeboten über 50.000 Euro ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 von Hundert vom nächst höheren Angebot abweicht, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

§ 6

Nachweise und Kontrollen

Unternehmen und Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber sowie dem jeweiligen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Tariftreuepflicht einhalten. Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber zu diesem Zweck Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten.

§ 7

Sanktionen

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 6 sind die Unternehmen und Nachunternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 Prozent des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass sein Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste.

(2) Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2, 3 oder 6 durch den Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Verstößt ein Unternehmen mindestens grob fahrlässig und erheblich gegen die Verpflichtungen nach §§ 2 oder 6, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen. Dies gilt auch für Nachunternehmen.

§ 8

Übergangsregelung

Bis zum 28. Februar 2003 begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2003 in Kraft und tritt am 29. Februar 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L.S.)

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 8.